



Beschlussvorlage Nr. 2013/298

27.11.2013

Federführend: Stadtplanungsamt
Angelika Garthe

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Aufhebung Sanierungsgebiet "Ehinger Straße" und Ergänzungsbereich "Festhalle"

Beratungsfolge:

Gemeinderat	17.12.2013	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

-

Beschlussantrag:

Die Verwaltung beantragt, der Gemeinderat möge beschließen, die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehinger Straße“ und das Ergänzungsgebiet „Festhalle“ gemäß § 162 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg aufzuheben.

Anlagen:

1. Übersichtsplan Sanierungsgebiet
2. Satzungstext

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Thomas Weigel
Bürgermeister

gez. Angelika Garthe
Amtsleiter/in

Finanzielle Auswirkungen: NEIN

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
2013		EUR EUR EUR
Summe		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

I. Sachverhalt

Nach § 162 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist. Im Rahmen der Sanierungsmaßnahme wurden städtebauliche Missstände insoweit behoben, als öffentliche Sanierungsfördermittel zur Verfügung standen und die Sanierungsbeteiligten zur Mitwirkung bereit waren. Die in diesem Rahmen möglichen Sanierungsmaßnahmen sind nunmehr abgeschlossen.

Mit der Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets entfallen folgende Beschränkungen:

1. Die sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB für Bauvorhaben, Grundstücksteilungen und Rechtsvorgänge.
2. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 - 156a BauGB hinsichtlich der Bemessung von Kaufpreisen, Entschädigungen und Umlegungen.
3. Der Sanierungsvermerk in den betroffenen Grundbüchern kommt zur Löschung.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung beantragt, der Gemeinderat möge beschließen, die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehinger Straße“ und das Ergänzungsgebiet „Festhalle“ gemäß § 162 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg aufzuheben.

Stadtplanungsamt
Alexander Braun